



Rat der  
Europäischen Union

046254/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 05/12/18

Brüssel, den 4. Dezember 2018  
(OR. en)

15166/18  
ADD 1

TRANS 616  
MAR 191  
AVIATION 165  
ESPACE 76  
RELEX 1056  
EU-GNSS 30  
CSC 359

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

|                |  |
|----------------|--|
| Absender:      | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 30. November 2018  |
| Empfänger:     | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union                  |

---

|                |   |
|----------------|---|
| Nr. Komm.dok.: | COM(2018) 776 final   |
| Betr.:         | ANHANG der Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und den einzelnen südlichen Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik im Hinblick auf die Vereinbarung der Modalitäten und Bedingungen für die Ausweitung der Bereitstellung der Europäischen Erweiterung des geostationären Navigationssystems (EGNOS) auf die Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik |

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2018) 776 final**.

---

Anl.: **COM(2018) 776 final**

Brüssel, den 30.11.2018  
COM(2018) 776 final

ANNEX

## ANHANG

der

### **Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES**

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und den einzelnen südlichen Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik im Hinblick auf die Vereinbarung der Modalitäten und Bedingungen für die Ausweitung der Bereitstellung der Europäischen Erweiterung des geostationären Navigationssystems (EGNOS) auf die Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik**

## ANHANG

### Richtlinien für die Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und den einzelnen südlichen Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die Bereitstellung satellitengestützter Systeme zur Verbesserung der Funknavigationssignale (SBAS) in den südlichen ENP-Ländern auf der Grundlage der Europäischen Erweiterung des geostationären Navigationssystems (EGNOS)

- (1) Die Kommission wird mit jedem einzelnen der südlichen Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) jeweils ein internationales Abkommen zur Bereitstellung satellitengestützter Systeme zur Verbesserung der Funknavigationssignale in den südlichen ENP-Ländern auf der Grundlage der Europäischen Erweiterung des geostationären Navigationssystems (EGNOS) aushandeln.
- (2) Die Kommission führt die Verhandlungen im Benehmen mit dem [], der als Sonderausschuss fungiert, und erstattet Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen und über etwaige Probleme, die sich während der Verhandlungen ergeben könnten.

#### **1. ZIEL DER VERHANDLUNGEN**

Ziel der Verhandlungen ist es, Abkommen auszuhandeln, in denen die Modalitäten und Bedingungen für die Zusammenarbeit mit jedem einzelnen der südlichen ENP-Länder im Hinblick auf die Bereitstellung satellitengestützter Systeme zur Verbesserung der Funknavigationssignale in den südlichen ENP-Ländern auf der Grundlage des EGNOS-Systems festgelegt werden.

#### **2. ANWENDUNGSBEREICH DES ABKOMMENS**

Jedes Abkommen sollte insbesondere folgende Bereiche abdecken:

- (1) Bestimmungen über die Zusammenarbeit: Zusammenarbeit bei der Einrichtung und dem Betrieb von SBAS in den ENP-Ländern. Dazu gehören unter anderem die Förderung des EGNOS-Programms und der dazugehörigen Dienste, die Unterstützung ihrer Durchführung und des Betriebs, die Zusammenarbeit bei Frequenzfragen (unbeschadet der EU-Verfahren<sup>1</sup>), die Normung und alle Fragen im Zusammenhang mit Satellitennavigationssystemen, die von internationalen

---

<sup>1</sup> Frequenzpolitik auf der Grundlage der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 (Frequenzentscheidung), in der die Koordinierung des Funkfrequenzspektrums auf EU-Ebene geregelt wird, einschließlich der Koordinierung der Zuständigkeit der CEPT für technische Aspekte und der Vertretung der Interessen der EU im Umgang mit der Internationalen Fernmeldeunion (ITU).

Organisationen und Einrichtungen behandelt werden, Forschung und Entwicklung; die Zusammenarbeit muss mit den bestehenden Kooperationsabkommen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Nichtverbreitungs- und Ausfuhrkontrollen<sup>2</sup> im Einklang stehen; ebenfalls unberührt bleiben die nationalen Sicherheitsmaßnahmen.

- (2) Finanzielle Bestimmungen: Beteiligung jedes südlichen ENP-Landes an den operativen Mehrkosten für die Instandhaltung des erweiterten EGNOS-Systems zur Bereitstellung der erweiterten Abdeckung der sicherheitskritischen Dienste (SoL-Dienste) für die südlichen ENP-Länder; finanzielle Unterstützung der EU für die Erweiterung des sicherheitskritischen Dienstes auf die südlichen ENP-Länder. Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 5 letzter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 kann eine solche Unterstützung in keinem Fall aus Haushaltsmitteln finanziert werden, die für die europäische Satellitennavigation bestimmt sind und unter Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 fallen.
- (3) Einrichtung geeigneter Mechanismen der Zusammenarbeit für die Verwaltung des Abkommens, Einführung einer angemessenen Haftungsregelung für die Erbringung der EGNOS-Dienste. Eine Garantie seitens der einzelnen südlichen ENP-Länder, dass alle potenziellen, im Eigentum der EU stehenden oder von der EU geleasteten EGNOS-Installationen im jeweiligen Hoheitsgebiet den entsprechenden Status (Vorrechte, Immunitäten usw.) erhalten sowie Garantien darüber, dass jedes südliche ENP-Land die notwendige Sicherheitsüberwachung und Notifizierung sowie den notwendigen Schutz des EGNOS-Systems und der EGNOS-Standorte gewährleisten wird, ferner Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Parteien.
- (4) Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Verträge und der geltenden EU-Rechtsvorschriften, einschließlich der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013<sup>3</sup> und der Verordnung (EU) Nr. 912/2010<sup>4</sup>, insbesondere im Hinblick auf die Lenkung des EGNOS-Programms.

---

<sup>2</sup> ABl. L 159 vom 30. Juni 2000, Wassenaar-Vereinbarung und Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme sowie

- (5) Erfüllung der Sicherheitsanforderungen durch die in den Gebieten der südlichen ENP-Staaten zu installierenden Komponenten des EGNOS-Systems;
- (6) die Aufnahme einer Kündigungsklausel für die Fälle, in denen einzelne südliche ENP-Länder die in dem Abkommen festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllen sollten.

---

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 11).